



## *Antrag des Wahlprüfungsausschusses gemäß § 60 Abs. 2 Thüringer Landeswahlgesetz auf Zurückweisung des Einspruchs*

- Drucksache 6/126 -

### **Vizepräsidentin Jung:**

Ich danke Herrn Harzer für die Berichterstattung. Ich rufe zur Berichterstattung aus dem Wahlprüfungsausschuss zur Drucksache 6/121 Herrn Abgeordneten Henke auf.

### **Abgeordneter Henke, AfD:**

Beschlussempfehlung: In der Wahlanfechtungssache des Herrn B., wohnhaft in Ilmenau, Ortsteil Oberpörlitz, gegen die Gültigkeit der Wahl zum 6. Thüringer Landtag am 14. September 2014 beschließt der Landtag, den Einspruch zurückzuweisen. Mit Schreiben vom 27. September 2014 hat der Einspruchsführer Einspruch gegen die Gültigkeit der Wahl zum 6. Thüringer Landtag eingelegt. Zur Begründung hat der Einspruchsführer vorgetragen, dass er das Ergebnis der Landtagswahl vom 14. September 2014 bezüglich der Wahlkreisstimmen des Wahlkreises 22 beanstandete, da der Abstand von 35 Stimmen Unterschied bei den beiden erstplatzierten Wahlkreisbewerbern sehr gering und die Anzahl der ausgewiesenen ungültigen Wahlkreisstimmen mit 529 vergleichsweise sehr hoch sei. Diese Konstellation rechtfertigt eine Nachprüfung des Wahlergebnisses durch Neuauszählung.

Die Landtagsverwaltung hat den Einspruchsführer schriftlich darauf hingewiesen, dass die erforderliche Einspruchsbegründung stets einen konkreten Sachvortrag im Einzelnen erfordert. Der Einspruchsführer hat daraufhin mit Schreiben vom 11. November 2014 vorgetragen, angesichts des sehr geringen Abstands der beiden erstplatzierten Bewerber und der sich bei einer möglichen Korrektur ergebenden Veränderung der Sitz- und Stimmenverhältnisse im Thüringer Landtag sei die Notwendigkeit der Neuauszählung gegeben, auch ohne im Einzelnen nachweisen zu müssen, wo nun ein bestimmter Wahlfehler aufgetreten sei. Hilfsweise benennt er als mögliche Wahlfehler die Auszählung im Wahllokal Schmiedefeld. Dieses habe mit deutlichem Stimmabstand als letztes Wahllokal im Wahlkreis sein Ergebnis vorgelegt.

Der Einspruch ist zulässig, jedoch offensichtlich unbegründet. Denn der Einspruchsführer hat keine ausreichende Begründung im Sinne des § 52 Abs. 3 Thüringer Landeswahlgesetz vorgelegt. Nach der ständigen verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung verlangt eine ordnungsgemäße Begründung eine hinreichend substantiierte und aus sich heraus verständliche Darlegung eines Sachverhalts, aus dem erkennbar ist, worin ein Wahlfehler liegen soll, der Einfluss auf die Mandatsverteilung haben kann, auf den die Anfechtung gestützt wird. Bloße Vermutungen, Andeutungen von möglichen Wahlfehlern oder allgemeine Behauptungen über solche Fehler oder nicht unwahrscheinliche Fehlerquellen reichen nach der ständigen Rechtsprechung nicht aus.

Nach Maßgabe dieser Grundsätze ist das Vorbringen des Einspruchsführers nicht geeignet, einen Wahlfehler substantiiert zu begründen. Dafür, dass bei der öffentlich stattfindenden und damit der Beobachtung und Kontrolle durch die Öffentlichkeit und jeden Interessierten unterliegenden Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses in den Wahlbezirken des Wahlkreises 22 Fehler gemacht wurden, hat der Einspruchsführer keine konkreten Tatsachen benannt. Allein aus dem zeitlichen Abstand zur Vorlage der Ergebnisse anderer Wahllokale ergibt sich kein Hinweis auf Unregelmäßigkeiten bei der Ergebnisermittlung. Ebenso wenig kann in der vom Einspruchsführer als vergleichsweise sehr hoch bezeichneten Zahl von 529 ungültigen Stimmen ein Tatsachenvortrag gesehen werden, der auf einen Wahlfehler hindeutet. Selbst eine hohe Zahl ungültiger Stimmen wäre für sich allein kein Grund, die Stimmenauszählung in Zweifel zu ziehen, sofern keine tatsächlichen Umstände dafür dargetan werden, dass die Auszählung oder die Bewertung der Gültigkeit der Stimmen fehlerhaft sein könnte.

Auch ein unerwartetes, aus dem Rahmen fallendes Wahlergebnis ist für sich genommen kein Anlass, die Richtigkeit des Wahlergebnisses anzuzweifeln oder einen Wahlfehler anzunehmen. Etwas anderes könnte allenfalls dann gelten, wenn offenkundig auffällige und völlig atypische Wahlergebnisse im Zusammenhang mit anderen Umständen, insbesondere Auffälligkeiten bei der Ermittlung des Wahlergebnisses, darauf schließen ließen, dass Auszählungsfehler vorgekommen sind – vergleiche Bundestagsdrucksache 15/1150, Anlage 1. Derart völlig atypische Ergebnisse oder besondere Auffälligkeiten sind im vorliegenden Fall aber nicht zu erkennen. Vielen Dank.

**Vizepräsidentin Jung:**

Ich danke dem Abgeordneten Henke und rufe zur Berichterstattung aus dem Wahlprüfungsausschuss zur Drucksache 6/122 Frau Abgeordnete Marx auf.